Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 771
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 20. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2014) und **Antwort**

Rechtlicher Umgang mit Konzerten der extremen Rechten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Konzerte der rechtsextremen Szene fanden in den Jahren 2013 und 2014 in Berlin nach Kenntnis des Senats statt und wie viele davon waren angemeldet?

Zu 1.: Nach Kenntnis des Senats von Berlin fand in den Jahren 2013 und 2014 im Berliner Stadtgebiet ein Konzert der rechtsextremen Szene statt. Dieses war nicht angemeldet.

2. Welche Auflagen wurden den Veranstaltern angemeldeter Konzerte der rechtsextremen Szene in den Jahren 2013 und 2014 jeweils gemacht und auf welcher gesetzlichen Grundlage ergingen die einzelnen Auflagenbescheide?

3. Welche Verstöße gegen Auflagenbescheide für Konzerte der rechtsextremen Szene sind dem Senat bekannt und wie haben die zuständigen Behörden jeweils auf diese Verstöße reagiert?

Zu 2. und 3.: Es wurden keine Konzerte angemeldet und somit auch keine beauflagt.

4. In wie vielen Fällen kam es im Zusammenhang von Auflagenbescheiden für Konzerte der extremen Rechten zu Einsprüchen von Seiten der Veranstalter und wie ist über diese Einsprüche jeweils entschieden worden?

Zu 4.: Entfällt (vergleiche Antwort zu 2. und 3.).

5. Welche Urteile der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte im Zusammenhang mit Konzerten der extremen Rechten in Berlin liegen seit 2009 vor (bitte mit Aktenzeichen angeben)?

Zu 5.: Im genannten Zeitraum sind keine Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin oder des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hinsichtlich von versammlungs- oder polizeirechtlichen Maßnahmen in Bezug auf Konzerte der rechtsextremen Szene in Berlin ersichtlich.

6. Welche Erklärung hat der Senat für die rechtlich unterschiedliche Bewertung von Konzerten der extremen Rechten in anderen Bundesländern, die dazu führt, dass Konzertveranstalter durch einfache räumliche Verlegung rechtlichen Auflagen ausweichen können?

Zu 6.: Eine im Vergleich zu Berlin unterschiedliche rechtliche Bewertung von Konzerten der rechtsextremen Szene in anderen Ländern ist dem Senat nicht bekannt.

7. Gibt es Absprachen zwischen den Bundesländern zum juristischen Umgang mit Konzerten der rechtsextremen Szene und wenn ja, welche? Wenn nein, hält der Senat solche Absprachen für erstrebenswert?

Zu 7.: Nein, derartige Absprachen gibt es nicht. Solche wären auch nicht hilfreich, da jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls für die Beurteilung der Rechtslage entscheidend sind.

8. Welche rechtlichen Grundlagen sind für den Umgang mit Konzerten der extremen Rechten in Berlin maßgeblich und wie weit spielen hier das Versammlungsrecht und landesrechtliche Bestimmungen eine Rolle?

Zu 8.: Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls kann es sich bei einem Konzert der rechtsextremen Szene um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes oder um eine sonstige Veranstaltung handeln, für die das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht einschlägig wäre.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

9. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuordnung der juristischen Bewertung eines Nazikonzertes unter den Blickwinkel des Polizeirechts/Versammlungsrechts oder des Ordnungsrechts?

Zu 9.: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und damit auch des Versammlungsgesetzes örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Der gemeinschaftlich verfolgte Zweck der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss folglich die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung sein. Bloße Unterhaltungszwecke genügen nicht, um der Veranstaltung den rechtlichen Charakter einer Versammlung zu geben. Im Einzelfall ist in einer Abwägung zu ermitteln, welche Elemente einer Veranstaltung für eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung sprechen und welche dieser Zweckrichtung nicht zuzurechnen sind. Überwiegt das Gewicht der zuerst genannten Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung. Im umgekehrten Fall genießt die Veranstaltung nicht den Schutz des Versammlungsrechts und unterfällt dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht. Lässt sich kein eindeutiges Übergewicht einer Seite feststellen, ist im Zweifel von einer Versammlung auszugehen.

Berlin, den 28. Oktober 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2014)